

# Reglement

Benutzung / Bezugsberechtigung Betriebshilfefonds  
(BH-Fonds) im Kanton Thurgau.

Verfassung in Zusammenarbeit:  
Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL)  
Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten (TMP)  
Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau  
Maschinenring Ostschweiz (MRO)

*Stand 10.02.2020*



1	Zweck.....	4
2	Finanzierung .....	4
3	Verwaltung .....	4
4	Einsatzmöglichkeiten.....	4
5	Verleihbüros .....	4
6	Vergünstigung.....	5
7	Abrechnung .....	5
8	Bezugsdauer .....	5
9	Schulungen / Weiterbildung.....	5
10	Inkrafttretung und Auflösung.....	5
	Anhang .....	7

Eine Betriebshilfe ist für viele Betriebsleiter die letzte Chance, den Betrieb in einem Notfall weiterführen zu können. Oft sind sich die Betriebsleiter der Wichtigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebshilfedienstes nicht bewusst, solange keine Krankheit oder Unfall die Situation auf ihrem Betrieb verändern. Es ist im Sinne des VTL, des TMP und des MRO, dass der Betriebshilfedienst im Kanton Thurgau erhalten bleibt und bei Notfalleinsätzen in der Landwirtschaft funktioniert.

## **1 Zweck**

Der Betriebshilfedienst dient hauptsächlich Betriebsleitern, welche sich in einer Notlage befinden. Eine Notlage besteht, wenn der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht mehr in der Lage ist, selbst auf dem Betrieb zu arbeiten. Als Notlage gilt auch der Todesfall des Betriebsleiters oder eines Familienmitgliedes (Ehefrau, Kinder). Weiter kann der Betriebshilfedienst auch bei Ferien, während Militärdienst oder für Arbeitsspitzen angefragt werden.

Notfalleinsätze werden immer prioritär behandelt.

Der Fonds beschränkt sich auf Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter aus dem Kanton Thurgau.

## **2 Finanzierung**

Der BH-Fonds wird vom TMP, VTL, Landwirtschaftsamt und MRO finanziert.

## **3 Verwaltung**

Der BH-Fonds wird vom MRO verwaltet. Die Aufsicht über die Fondstätigkeit haben der TMP, der VTL und das Landwirtschaftsamt des Kantons Thurgau.

## **4 Einsatzmöglichkeiten**

Eine landwirtschaftliche Betriebshilfe kann ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Diese beinhalten in erster Linie die Arbeiten auf dem Hof und im Bauernhaushalt. Die administrativen Arbeiten des Landwirtschaftsbetriebes sollen nicht an die Betriebshilfe delegiert, sondern wenn möglich vom Einsatzbetrieb ausgeführt werden. Ansonsten wird der Personalverleih eine entsprechende Lösung dafür finden.

## **5 Verleihbüros**

Die Verleihbüros sind in der Verantwortung, eine für den jeweiligen Einsatz passende Betriebshilfe zu verleihen. Für die Rekrutierung der einzelnen Betriebshilfen sind die jeweiligen Verleihbüros verantwortlich. Sie haben die Aufgabe, den Betriebshilfedienst interessant und attraktiv zu gestalten, damit für Notfalleinsätze genügend Betriebshilfen vorhanden sind. Die Verleihbüros müssen die Bestimmungen gemäss «Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Thurgau» einhalten.

Der VTL und TMP bestimmen, welche Verleihbüros für den BH-Fonds anerkannt werden. Diese werden vertraglich festgehalten (Anhang 1).

## 6 Vergünstigung

Vergünstigungen werden bei Unfall, Krankheit, Ferien und Militärdienst und nur wenn die Betriebshilfe durch ein anerkanntes Verleihbüro vermittelt wird, gewährt.

Bei Unfall oder Krankheit muss umgehend ein Arztzeugnis, für Ferien eine Reservationsbestätigung und für Militärdienst ein Marschbefehl vorliegen.

Die Vergünstigung durch den Fonds setzt sich je nach Mitgliedschaft des Landwirtschaftsbetriebs bei den jeweiligen Verbänden zusammen (Anhang 2). Die Mitgliederbeiträge an VTL, TMP/VMMO und MRO können nicht nachträglich bezahlt werden.

## 7 Abrechnung

Die Abrechnung wird vom jeweiligen Verleihbüro direkt erledigt. Wenn Einsatzbetriebe nicht in der Lage sind die Kosten zu begleichen, ist dies Sache der Verleihbüros.

Beim Bezug einer Betriebshilfe über den MRO wird die Vergünstigung direkt an der Rechnung abgezogen.

Bei der Vermittlung durch übrige anerkannte Verleihbüros kann die Vergünstigung nachträglich mit dem Formular "Antrag an den landwirtschaftlichen Betriebshilfe-Fonds" mit allen Beilagen beim VTL oder MRO beantragt werden.

## 8 Bezugsdauer

Bezugsberechtigte können pro Kalenderjahr maximal 600 Stunden über den Fonds abrechnen.

## 9 Schulungen / Weiterbildung

Für die jährlichen Schulungen und Weiterbildungen sind die Personalverleiher verantwortlich. Wenn für Ausbildungszwecke Berater benötigt werden, unterstützen VTL und TMP sowie das BBZ Arenenberg mit geeigneten Personen.

Aus dem Fondsanteil des Landwirtschaftsamts des Kantons Thurgau stehen Gelder für spezielle Weiterbildungsprogramme zur Verfügung. Über die Verwendung dieser Gelder muss beim Landwirtschaftsamt vorgängig eine Bewilligung eingeholt werden. Die Verwaltung liegt beim MRO.

## 10 Inkrafttretung und Auflösung

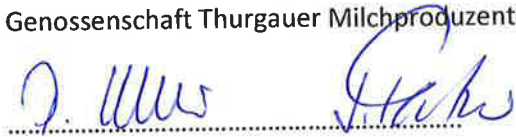
Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Eine Überarbeitung oder Auflösung des Reglements ist in gegenseitigem Einverständnis möglich. Anpassungen müssen jeweils per Anfang Jahr umgesetzt werden.

Verband Thurgauer Landwirtschaft

  
.....

Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten

  
.....

Landwirtschaftsamt Thurgau

  
.....

Maschinenring Ostschweiz

  
.....

## **Anhang**

### **Anhang 1**

Berechtigte Verleihbüros für den Betriebshilfefonds (Stand Januar 2017):

- Hauspflege des Thurgauer Landfrauenverbandes, Weiherblickstr. 1, 8514 Amlikon
- Maschinenring Ostschweiz, Frauenfelderstrasse 12, 9545 Wängi
- Top Temporär Steiner, Degenau, 9220 Bischofszell / Bildegg

### **Anhang 2**

Vergünstigungsansätze für die Einsatzbetriebe:

Vergünstigung pro Stunde	
- Landwirtschaftsamt <sup>*1</sup>	Fr. 1.50
- VTL <sup>*2</sup>	Fr. 2.00
- TMP <sup>*2</sup>	Fr. 2.00
- MRO <sup>*3</sup>	Fr. 4.50
<b>Maximale Vergünstigung:</b>	<b>Fr. 10.00</b>

\*1 Vergünstigung wird bei allen Landwirtschaftsbetrieben gewährt.

\*2 Vergünstigung wird gewährt, wenn Landwirtschaftsbetrieb Mitglied ist.

\*3 Vergünstigung wird gewährt, wenn Landwirtschaftsbetrieb Mitglied ist und Betriebshilfe über MRO bezogen wird.